„In Präventionsfragen geschulte Person“ nach § 9 der Präventionsordnung

Aufgaben

- **Schulungen für Mitarbeitende**

Die geschulte Person kann für Ehrenamtliche entsprechend den individuellen Ressourcen, in Absprache mit der Stabsstelle Prävention, Schulungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch durchführen und deren Schulungsmaterialien verwenden.

- **Bereitstellung von Präventionsmaterialien**

Die geschulte Person ist über den Bestand von Materialien der Stabsstelle Prävention informiert und stellt diese haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie anderweitig Interessierten zur Verfügung.

- **Vernetzung mit Fachstellen der Intervention und Prävention vor Ort**

Die geschulte Person sollte im Rahmen ihrer Tätigkeit, Vernetzungsarbeit mit Fach(beratungs)stellen leisten und an jene im Bedarfsfall weitervermitteln.

- **Ansprechpartner für alle Fragen der Prävention**

Die geschulte Person sollte besonders für Ehrenamtliche Ansprechpartner sein und auf die Stelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch verweisen können.

- **Interne Beratungs- und Beschwerdestelle in Präventionsangelegenheiten**

Die geschulte Person kann Beschwerden oder Verdachtsfälle entgegen nehmen. Die geschulte Person darf Verdachtsfälle und Beschwerden nicht selbst bearbeiten und ist verpflichtet umgehend die externen Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese München und Freising zu informieren. Die geschulte Person kann Kontaktdaten der externen Missbrauchsbeauftragten an Betroffene oder Beschuldigte weitergeben. Betroffene können sich auch direkt an die externen Missbrauchsbeauftragten wenden.

- **Kooperation mit der diözesanen Stabsstelle Prävention**

Die geschulte Person hat Anspruch auf Schulung, Beratung und Unterstützung durch die Stelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch.

Anforderungsprofil der geschulten Person

Die geschulte Person muss in der Einrichtung oder im Pfarrverband für Ehren- und Hauptamtliche erreichbar und bekannt sein. Diese Erreichbarkeit und Bekanntheit wird durch die Bekanntgabe in einem Aushang, Erwähnung auf der Homepage und in einem Pfarrbrief gewährleistet. Die Veröffentlichung von Kontaktdaten der geschulten Person muss gewährleistet sein.
Die geschulte Person muss eine Schulung durch die Stelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen.
Die geschulte Person kann ehrenamtlich oder hauptamtlich in der Einrichtung oder dem Pfarrverband tätig sein.
Die geschulte Person muss insbesondere große Erfahrung im Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen nachweisen.

Bestellung

Für die Entscheidung, wer die „In Präventionsfragen geschulte Person“ der Kirchenstiftung sein soll, bedarf es eines Beschlusses der Kirchenverwaltung. Dies entspricht nach bisherigen Erfahrungen der Kirchenstiftungsrevision (EFK.2.4) der Praxis. Diese Benennung / Beauftragung durch die Kirchenverwaltung ist dem Präventionsbeauftragten in einem Schreiben (Schriftform) zur Kenntnis zu bringen, das vom Kirchenverwaltungsvorstand und vom Kirchenpfleger zu unterschreiben ist unter Beidrückung des (Pfarr-)Amtssiegels oder Amtsstempels und der Bezugnahme auf den zugrundeliegenden Kirchenverwaltungsbeschluss (vgl. Art. 20 Abs. 1 KiStiftO).

Größe des Zuständigkeitsgebietes

Die geschulte Person soll ein möglichst niederschwelliges Beratungsangebot vor Ort leisten. Die Präventionsordnung ermöglicht es, dass mehrere Rechtsträger und Einrichtungen gemeinsam eine Person bestellen. Die Bestellung einer geschulten Person pro Dekanat ist abhängig von der Größe des Dekanats und muss im Einzelfall unter Einbeziehung der Stabsstelle Prävention geprüft werden.

Freistellung und zeitlicher Aufwand der Tätigkeit

Die Möglichkeit einer Freistellung ist derzeit noch nicht geklärt. Für diese Tätigkeit gibt es noch keine Erfahrungswerte. Der zeitliche Aufwand wird je nach Größe der Einrichtung und / oder des Zuständigkeitsgebietes variieren.

Auszug aus der Präventionsordnung der Erzdiözese

§ 9 In Präventionsfragen geschulte Person
(1) Rechtsträger und Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 und 2 bestellen je eine in Präventionsfragen geschulte Person, die sie bei der nachhaltigen Umsetzung der Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unterstützt.
(2) Mehrere Rechtsträger und Einrichtungen können gemeinsam eine geschulte Person bestellen, wenn und solange hierdurch die Qualität der Präventionsarbeit gewährleistet ist.
(3) Wichtiges Kriterium für die Auswahl und Benennung einer geschulten Person ist insbesondere große Erfahrung im Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, z. B. erworben in der Berufsausübung, ehrenamtlicher Verbandsarbeit oder entsprechender Tätigkeit.
(4) Die geschulte Person wird durch die diözesane Stabsstelle Prävention geschult und betreut.
(5) Die geschulte Person hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Schulungen für Mitarbeitende
- Bereitstellung von Präventionsmaterialien
- Vernetzung mit Fachstellen der Intervention und Prävention vor Ort
- Ansprechpartner für alle Fragen der Prävention
- Interne Beratungs- und Beschwerdestelle in Präventionsangelegenheiten
- *Kooperation mit der diözesanen Stabsstelle Prävention*